

WIENER STADTRAT.

Sitzung vom Dienstag, 20. August, Nachmittags.

Vorsitzender: Vizebürgermeister Hoß.

Nach einem Berichte des StR. Peyer wird für das Projekt für die Erbauung einer Kraftstation der städtischen Elektrizitätswerke in Unter-Daumgarten im 13. Bezirk die Baubewilligung erteilt.

Das von StR. Hörmann vorgelegte Projekt für die Herstellung eines Holzpflasters auf dem Rennweg zwischen Reinerstraße und Rechte Bahngasse im 3. Bezirk unter Verwendung von australischem Jarrahholz für ca. 1500 m² und von inländischem Holze in den restlichen Fahrbahnflächen wird mit dem Erfordernisse von 62.114 K genehmigt.

Nach einem Berichte des StR. Schneider wird das Projekt für die Herstellung von Asphalttrottoiren vor den Häusern Nr 10 bis 17 Getreidemarkt und Nr 2 und 4 Suspendorferstraße, sowie die Umpflasterung der Trottoire vor den Häusern Nr 2 bis 8 Rahlgasse im 6. Bezirk mit den Kosten von 6976 K genehmigt.

Für die Verbesserung der Fassade- und Gwölbleitungen an Aquädukte der 1. Hochquellenleitung in Liesing wird ein Betrag von 12.000 K bewilligt.

Kleinwohnungsbauten im 21. Bezirk. Die gemeinnützige Floridsdorfer Beamten-Baugenossenschaft hat an den Stadtrat eine Eingabe um Gewährung von Begünstigungen beim Bau von Familienhäusern auf einem dem Stift Klosterneuburg gehörigen Grundkomplex in Auwald, westlich von Jedlesee, nördlich von der Jeberfuhrstraße, gerichtet. Das Ausmaß des Grundes beträgt 21.025 m², wovon 5200 m² als Straßengrund entfallen.

Bis zum Frühjahr 1913 sollen 50 Familienhäuser fertiggestellt werden. StR. Knoll berichtet über diese Angelegenheit im Stadtrat und nach seinem Antrage wurden folgende Beschlüsse gefaßt: In Festsetzung des Generalbaulinienplanes und des Generalregulierungsplanes werden die Baulinien bestimmt, welche jedoch nur dann Geltung haben, wenn die gemeinnützige Floridsdorfer Beamten-Baugenossenschaft das von der Baulinienbestimmung betroffene Gebiet eigentümlich erwirbt und das vorgelegte Bauprojekt zur Ausführung bringt. Die Gemeinde Wien gesteht der Floridsdorfer Beamten-Baugenossenschaft für alle auf dem von der Baulinienbestimmung betroffenen Grundkomplexe nach dem vorgelegten Projekte zu errichtenden Kleinwohnungshäuser, die nach den §§ 83 bis 90 der Wiener Bauordnung zulässigen Bauereicherterungen zu, erteilt ferner ihr Zustimmung daß für

gekuppelte Häuser ein gemeinsamer Hauskanal hergestellt wird und wird endlich die Herstellung der Straßeneinbauten und der Straßendecken auf diesem Grundkomplexe tunlichst rasch nach Maßgabe der fortschreitenden Errichtung der von der Genossenschaft zu erbauenden Häuser in Angriff nehmen. Diese Begünstigungen werden jedoch an die Bedingung geknüpft, daß vor tatsächlichen Baubeginn der Nachweis des Eigentumsrechtes der Floridsdorfer Beamten-Baugenossenschaft an dem von der Baulinienbestimmung betroffenen Grundkomplexe erwirbt wird und seitens des k. k. Aerars und des Chorherrnschaftes Klosterneuburg der Gemeinde Wien die Herstellung der Straßeneinbauten und der Straßendecken auf den im Eigentum des Stiftes und des k. k. Aerars verbleibenden Straßenhälften gestattet und dieses Zugeständnis auf der n.-ö. Landtafel Einl. Z. 2 und Einl. Z. 6 des Grundbuches Schwarze Lackenau bücherlich an hergestellt werde; das Parzellierungsprojekt der Genossenschaft spätestens vor Erteilung des 1. Benützungskonsenses der behördlichen Genehmigung unterbreitet und bücherlich durchgeführt werde; vor tatsächlichen Baubeginn der Nachweis erbracht werde, daß 10 % der Gesamtgestehungskosten von den Genossenschaftsmitgliedern bar eingezahlt wurden und daß für das Bauprojekt der Genossenschaft die Garantie des städtischen Wohnungsfürsorgefonds gewährt wurde; auf allen entstehenden Baustellen die Verpflichtungen grundsätzlicher einverleibt werden: a) die Baustellen nur mit einzelnen oder zu zweien gekuppelten Kleinfamilienhäusern zu verbauen, welche nicht mehr als 120 m² verbaute Grundfläche umfassen und außer dem Erdgeschoße nur noch ein bewohnbares Obergeschoße (1. Stock oder Mansardengeschoße) besitzen dürfen; b) den Garten in möglichst intensiver Weise für Gemüse-, Obst- und Kleinvieh-zucht auszuwerten; c) daß die Erhaltungs- und Reinigungskosten des bei gekuppelten Häusern gemeinsam angelegten Hauskanales von beiden Hauseigentümern zu gleichen Teilen zu tragen sind und daß bei Abbruch eines der beiden gekuppelten Häuser der gemeinsame Hauskanal belassen werden muß. - Der Floridsdorfer Beamten-Baugenossenschaft ist mitzuteilen, daß über das Ansuchen um Verzicht auf die Einhebung der anlässlich der Baulinienbekanntgabe und der Bauführung zur Vorschreibung gelangenden Gebühren und Taxen sowie über das Ansuchen um Ermäßigung der Kanaleinmündungsgebühren in einem späteren Zeitpunkte eine Entscheidung getroffen werden wird.

Jahrmarkt in Baden. Der Jahrmarkt in Baden wird am 23. und 24. August l. J. abgehalten.

Motorboot-Station beim Familienbad im städtischen Strandbad Gänsehäufel. Bekanntlich besteht schon seit dem Vorjahre ein Motorboot-Dienst in der alten Donau, welcher von dem Unternehmer Ritter v. Peithner versehen wird. Diese Motorboote, welche im Anschlusse an die Linie 25 der städtischen Straßenbahnen verkehren, legten bisher an der Insel nur außerhalb des Bades an, sodaß die Fahrgäste noch ein Stück Weges auf der Insel selbst zurückzulegen hatten. Der Stadtrat hat nunmehr die Errichtung eines Landungsteges am Familienbad-Strande gestattet, welcher gestern der Benützung übergeben wurde. Das Aussteigen an dieser neuen Station ist nur den Badegästen des Familienbades gestattet.

Hebammenkurs. Am 1. Oktober l. J. beginnt an der k. k. Hebammenlehranstalt in Wien ein fünfmonatlicher Kurs zur Ausbildung von Hebammen. In denselben können Frauen aufgenommen werden, welche das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten und wenn sie ledig sind, das 24. Lebensjahr vollendet haben. Aufnahmebewerberinnen haben ihren Tauf- und Geburtschein, eventuell den Trauungschein oder falls sie Witwen sind, den Totenschein ihres Gatten, ferner ein behördlich bestätigtes Sittenzeugnis, ein vom Amtsarzte der zuständigen politischen Behörde ausgefertigtes Zeugnis der Gesundheit und der körperlichen Befähigung, den Heimatschein oder Reisepaß, dann ein Impf- bzw. Revakzinationszeugnis beizubringen. Die Schülerinnen haben ferner bei der Anmeldung in einer Aufnahmeprüfung nachzuweisen, daß sie der deutschen Sprache in Wort und Schrift vollkommen mächtig und mit den Elementen des Rechnens vertraut sind. Die näheren Bedingungen für die Aufnahme in den Hebammenkurs sind bei der Direktion der k. k. Hebammenlehranstalt in Wien 1. Bezirk Herrngasse 11 (Sanitätsdepartement der k. k. n.-ö. Statthalterei) einzusehen und auch über schriftliches Ansuchen erhältlich. Der n.-ö. Landesauschuß verleiht für jeden Unterrichtskurs vier n.-ö. Landesstipendien im Betrage von je 100 K an jene würdigen Hebammenschülerinnen, welche nach Niederösterreich zuständig sind und ihre Praxis in einer niederösterreichischen Landesgemeinde ausüben sich verpflichten.